

**Elfte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

vom **25. SEP. 2020**
.....

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 12a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12b TUM School of Engineering and Design in Gründung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) ¹Für die Umstellung des Fakultätssystems auf ein Schoolsystem kann bei Zusammenschluss mehrerer Fakultäten zu einer School durch diese Grundordnung eine School in Gründung geschaffen werden (Art 19 Abs. 6 BayHSchG). ²Organisationseinheiten der School in Gründung sind das Joint School Council, das Board of Deans und das Board of Study Deans als beratende Gremien.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

3. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b
TUM School of Engineering and Design in Gründung

- (1) Zum Zusammenschluss der Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie sowie von Teilen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu einer zukünftigen School of Engineering and Design wird die TUM School of Engineering and Design in Gründung geschaffen.

(2) Organisationseinheiten der TUM School of Engineering and Design in Gründung sind:

1. das Joint School Council,
2. das Board of Deans,
3. das Board of Study Deans.

(3) ¹Dem Joint School Council gehören an:

1. die Dekane und Dekaninnen
 - a. der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt,
 - b. der Fakultät für Architektur,
 - c. der Fakultät für Maschinenwesen,
 - d. der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie,
2. jeweils drei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fakultäten,
5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fakultäten,
6. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fakultäten,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Frauenbeauftragten der in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fakultäten.

²Die in Satz 1 Nummern 2 bis 6 genannten Vertreter und Vertreterinnen werden durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ³Die Mitgliedergruppen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG) der jeweiligen Fakultät haben für ihre Vertreter oder Vertreterinnen das Vorschlagsrecht. ⁴Die Frauenbeauftragten der in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. ⁵Bei den Vertretern oder den Vertreterinnen aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik muss es sich um Personen handeln, die Mitglieder der zukünftigen School sein werden. ⁶Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans führt den Vorsitz in dem Joint School Council. ⁷Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans

leitet die Sitzungen und berichtet dem Joint School Council über die Arbeit des Board of Deans und des Board of Study Deans. ⁸Das Joint School Council berät über alle Schoolangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Schoolorganisation, der strategischen Berufungsplanung sowie der Modernisierung, der Neueinrichtung und der Aufhebung von Studiengängen. ⁹Vor einer Beschlussfassung in diesen Bereichen durch einen Fakultätsrat ist das Joint School Council zu hören.

- (4) ¹Dem Board of Deans gehören die Dekane und Dekaninnen der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten an. ²Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wählt auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der/die zukünftig der School of Engineering and Design angehören wird, als Vertreter oder als Vertreterin für das Board of Deans. ³Die Mitglieder des Board of Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Deans führt. ⁴Das Board of Deans berät im Aufgabenbereich der Dekane alle Angelegenheiten von strategisch grundsätzlicher Bedeutung für die TUM School of Engineering and Design.
- (5) ¹Dem Board of Study Deans gehören die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten an. ²Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wählt, nach Anhörung der betroffenen Fachschaft, auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der/die zukünftig der School of Engineering and Design angehören wird, als Vertreter oder als Vertreterin für das Board of Study Deans. ³Die Mitglieder des Board of Study Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Study Deans führt. ⁴Das Board of Study Deans berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Studium und Lehre für die zukünftige TUM School of Engineering and Design, insbesondere Fragen zur strategischen Studiengangsplanung und zur Qualitätssicherung der Lehre.“
- (6) Die Amtszeit der für die Organisationseinheiten der TUM School of Engineering and Design in Gründung gewählten Vertreter und Vertreterinnen endet automatisch mit der Auflösung der TUM School of Engineering and Design in Gründung.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Die TUM School of Engineering and Design in Gründung mit ihren Organisationseinrichtungen wird zum 1. Oktober 2020 eingerichtet.
- (2) Die TUM School of Engineering and Design in Gründung mit ihren Organisationseinrichtungen wird zeitgleich mit rechtswirksamer Gründung der TUM School of Engineering and Design aufgelöst.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.